Vor dem Berget

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 (1) UND § 4 (1) BAUGB

"RÜBLÄNDER"

"Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Stellungnahmen"

Inhaltsverzeichnis

1 VO	tige Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) ÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN - BEHÖRDEN UND TRÄGER JICHER BELANGE erungspräsidium Tübingen ERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Geotechnik Boden Mineralische Rohstoffe Grundwasser Bergbau Geotopschutz ratsamt Biberach Baurecht Naturschutz AMT FÜR UMWELT-UND Arbeitsschutz Wasserwirtschaftsamt LANDWIRTSCHAFTSAMT Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde Vermessungsamt Amt für Brand- und Katastrophenschutz	3
2 ÜBI	ERSICHT DER STELLUNGNAHMEN	3
2.1 Be	ehörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	3
2.2 So	onstige Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2)	5
	WÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN - BEHÖRDEN UND TRÄGER TLICHER BELANGE	5
3.1 Re	egierungspräsidium Tübingen	5
3.2 RE	EGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
3.2.1	Geotechnik	7
3.2.2	Boden	8
3.2.3	Mineralische Rohstoffe	8
3.2.4	Grundwasser	8
3.2.5	Bergbau	8
3.2.6	Geotopschutz	8
3.3 La	ndratsamt Biberach	8
3.3.1	Baurecht	8
3.3.2	Naturschutz	9
3.3.3	AMT FÜR UMWELT-UND Arbeitsschutz	10
3.3.4	Wasserwirtschaftsamt	10
3.3.5	LANDWIRTSCHAFTSAMT	11
3.3.6	Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde	12
3.3.7	Vermessungsamt	12
3.3.8	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	12
3.3.9	Flurneuordnungsamt	13
4 BE7	TEILIGUNG	13

1 Vorbemerkungen

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde von shs projectmanagement GmbH durchgeführt.

2 Übersicht der Stellungnahmen

2.1 Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Beteiligungsnummer	Abwägungsnummer	Träger öffentlicher Belange	per Anschreiben		Stellungnahme		"keine Stellungnahme "oder "keine Änderungen"	nahme	- Stellung- nahme	Weitere Beteiligung
			an	am	bis	Verlängerung beantragt	"ke Stellun " oder Änder	Bplan am	FNP am	Weitere B
1	1	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung	bauleitplanung@rpt.bwl.de	26.02.24	26.03.24			25.03.24	25.03.24	
20		Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9, Ref. 91	abteilung9@rpf.bwl.de	26.02.24	26.03.24			14.03.24	14.03.ö24	
31		Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46. 2 Zivile Luftfahrtbehörde	abteilung4@rps.bwl.de	26.02.24	26.03.24		V	26.03.24	26.03.24	
32		Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	TOEB- BeteiligungLAD@rps.bwl.de	26.02.24	26.03.24		v	04.03.24	04.03.24	
51	02	Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	Kreisbauamt@biberach.de	26.02.24	26.03.24			27.03.24	27.03.24	
62	01	Regionalverband Donau-Iller Sekretariat	sekretariat@rvdi.de	26.02.24	26.03.24		V	20.03.24	20.03.24	
70		IHK Ulm Sekretariat	info@ulm.ihk.de	26.02.24	26.03.24		V	26.03.24	26.03.24	
71		Handwerkskammer Ulm Buleitplanung	info@hk-ulm.de	26.02.24	26.03.24		V			
72		Bundesnetzagentur Bauleitplanung	226.Postfach@BNetzA.de	26.02.24	26.03.24		V			
73		Erdgas Südwest Netz GmbH Bauleitplanung	info@erdgas-suedwest.de	26.02.24	26.03.24		V			
75		Netze BW GmbH Bauleitplanung	oberschwaben@netze-bw.de	26.02.24	26.03.24		V	08.03.24	08.03.24	
76		Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW	stuttgart.ptls.abt3.ref32@poliz ei.bwl.de	26.02.24	26.03.24		V	28.02.24	28.02.24	
77		Deutsche Bahn AG DB Immobilien	dbsimm.nl.kar.flaeche@deutsc hebahn.com	26.02.24	26.03.24		V	28.02.24	28.02.24	

Beteiligungsnummer	Abwägungsnummer	Träger öffentlicher Belange	per Anschreiben		Stellungnahme		"keine "Stellungnahme "oder"keine Änderungen"	nahme	- Stellung- nahme	Weitere Beteiligung
			an	am	bis	Verlängerung beantragt	"ke Stellun "oder Andern	Bplan am	FNP am	Weitere B
79		Kreisbauernverband Biberach- Sigmaringen Sekretariat	info@Kreisbauernverband.de	26.02.24	26.03.24		V			
80		BUND Baden-Württemberg Sekretariat	bund.bawue@bund.net	26.02.24	26.03.24		Y			
83		NABU Baden-Württemberg Sekretariat	NABU@NABU-BW.de	26.02.24	26.03.24		V			
85		Landesnaturschutzverband Baden- Württemberg e. V. Sekretariat	info@LNV-bw.de	26.02.24	26.03.24		V			
86		LNV Arbeitskreis Biberach Bauleitplanung	LNV-Ak-Biberach@lnv-bw.de	26.02.24	26.03.24		V			
87		Polizeipräsidium Ulm Fürhrungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr	ulm.pp@polizei.bwl.de	26.02.24	26.03.24		V	25.03.24	25.03.24	
88		Deutscher Wetterdienst Sekretariat	info@dwd.de	26.02.24	26.03.24		V	06.03.24	06.03.24	
143		Gemeindeverwaltung Ertingen Sekretariat	Infoldertingen.de	26.02.24	26.03.24		V			
145		Gemeindeverwaltung Dürmentingen Sekretariat	gemeinde@duermentingen.de	26.02.24	26.03.24		V			
146		Gemeindeverwaltung Altheim Sekretariat	infoldgemeinde-altheim.de	26.02.24	26.03.24		V			
147		Gemeindeverwaltung Langenenslingen Sekretariat	info@langenenslingen.de	26.02.24	26.03.24		V	28.02.24	28.02.24	
148		Gemeindeverwaltung Unlingen Sekretariat	infoldunlingen.de	26.02.24	26.03.24		V		2 'X 2 3	
170		Gemeindeverwaltung Zwiefalten Sekretariat	infoldzwiefalten.de	26.02.24	26.03.24		V			
400		Deutsche Telekom Technik GmbH Bauleitplanung	T_NL_Suedwest_Pti_32_Baule itplanung@telekom.de	26.02.24	26.03.24		V	28.03.24	28.03.24	
401		terranets bw GmbH Bauleitplanung	leitungsauskunft@terranets- bw.de	26.02.24	26.03.24		V	11.03.04	11.03.24	
404		Vodafone GmbH Zentrale Planung	ZentralePlanung.ND@vodafon e.com	26.02.24	26.03.24		V	22.03.24	22.03.024	

2.2 Sonstige Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind nach Auskunft der **Stadt Riedlingen** keine Stellungnahmen eingegangen.

3 Abwägung der Anregungen und Bedenken - Behörden und Träger öffentlicher Belange

3.1 Regierungspräsidium Tübingen

Einwendung/Anregung

I. Belange der Landwirtschaft

Einwendung/Anregung

Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen umgewidmet werden. Mit der vorgelegten Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche von gut 3 ha für die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage überplant, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Es handelt sich um einen Ackerstandort, der in der Digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur I ausgewiesen ist, d.h. landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Laut vorliegender Unterlagen soll die Fläche als Auslauf für Hühner genutzt werden, wobei überschlägig die landwirtschaftlich nutzbare Fläche von ca. 3 ha bei 4 m² Auslauf pro Huhn für ca. 7500 Tiere ausreichen würde. Die vorgelegte Planung entspricht nicht der Spezifikation einer Agri-PV-Anlage (DIN SPEC 914334:2021-05), worauf auch aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird, jedoch stellt sie in diesem Fall eine sinnvolle Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung dar. Allein aufgrund des noch geringen Flächenumfangs, sowie des Sachverhaltes, dass eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung möglich erscheint, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht in diesem Einzelfall die Bedenken gegenüber einer Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für eine Freiflächen-PV-Anlage zurückgestellt werden, wenn die Tierzahl in einem angemessenen Verhältnis zur geplanten Freiflächensolaranlage/Auslauf Hühner steht.

Stellungnahme

Bei der vorgelegten Planung wurde bereits die DIN SPEC 901492 Anforderungen an die Tierhaltung berücksichtigt.

II. Belange erneuerbare Energien und Klimaschutz

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Einwendung/Anregung

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu bei- tragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden- Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzel- falls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Strommerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Stellungnahme

Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren

V. Belange des Naturschutzes

Einwendung/Anregung

Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nach den vorgelegten Unterlagen nicht berührt. Wir bitten um erneute Beteiligung sobald der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

Stellungnahme

Das RP wird am weiteren Verfahren beteiligt

VI. Belange des Immissionsschutzes

Einwendung/Anregung

Von Seiten des Referates 54.2 bestehen keine Bedenken zu genanntem Vorhaben.

Hinweis

Bei dem Betreib Rübländer Geflügelhof hatte es im Jahr 2019 gebrannt. Der Brand hatte zur Folge, dass der Stall nicht mehr für die Tierhaltung nutzbar war.

Die Firma hat eine bau- und gewerberechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1974 über 80.000 TP-Masthähnchen. Diese ist mit dem Brand verfallen. In der Folge gab es keine weiteren Genehmigungen. Für die geplante Haltung von Legehennen im Auslauf unter den PV-Flächen wäre zunächst ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Direkt angrenzend befindet sich der Betrieb Grünlander Geflügelhof. Hier liegt die Zuständigkeit bei der unteren Immissionsschutzbehörde des LRA BC.

Stellungnahme

Der Betrieb Rübländer Geflügelhof ist nicht involviert. Der Betrieb Birkhof Ei kümmern sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens um die notwendigen Genehmigungen

.

3.2 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Einwendungen und Anregungen

3.2.1 Geotechnik

Einwendungen und Anregungen

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Hangenden-Bankkalke-Formation, die von Sedimenten der Scholterhaus- und Dürmentingen-Subformation überlagert werden.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen)

sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau- arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Stellungnahme

Hinweise werden beachtet.

3.2.2 Boden

Einwendungen/Anregungen

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzu- tragen.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Stellungnahme

Bodenschutzkonzept wird erstellt und ist Bestandteil des Bauantrages

3.2.3 Mineralische Rohstoffe

Einwendungen/Anregungen

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3.2.4 Grundwasser

Einwendungen/Anregungen

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Stellungnahme

Wird zur Kenntnis genommen.

3.2.5 Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

3.2.6 Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

3.3 Landratsamt Biberach

3.3.1 Baurecht

Einwendung/Anregung

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6355; beatrice.steinhart@biberach.de)

Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) in einem separaten Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Hierfür ist die Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen mit der Durchführung zuständig.

Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Riedlingen, erforderlich sein.

Allgemeinde Hinweise:

Es sind die Vorgaben des § 12 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Vorhabenträger verbindlich abgeschlossen werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des Bebauungsplans und ist noch beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung

lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und an deren

Rechtssicherheit muss gezweifelt werden. Zur Klarstellung können auch entsprechende Skizzen verwendet werden.

Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zur Anhörung § 4 I BauGB vorzulegen.

Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.

Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk nach Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung erfolgen muss.

Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Stellungnahme

Der der Flächennutzungsplan (FNP) wird in einem separaten Parallelverfahren nach § 8 III BauGB durch die Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen geändert.

Die Hinweise werden beachtet.

3.3.2 Naturschutz

Einwendung/Anregung

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)

3.3.2.1 Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann aufgrund fehlender Unterlagen noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Folgende Punkte können jedoch bereits in die Unterlagen übernommen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Umweltwirkungen sind nachzureichen.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 (1) UND § 4 (1) BAUGB

- 3.3.2.2 Für die Einsaat ist entsprechend § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Ein Zertifikat des nach § 40 BNatSchG zertifizierte Saatgut muss vorliegen.

 Bei der Pflege ist eine Mulchmahd nicht zulässig.
- 3.3.2.3 Zum nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop ist mit den Paneelen ein Abstand von 10m einzuhalten. Der sicherheitsrelevante Zaun kann in einem Abstand von 5m zum Biotop errichtet werden.
- 3.3.2.4 Der Zaun um das Gelände ist kleintierdurchlässig zu gestalten und sollte einen Abstand vom Boden von 15-20 cm haben.
- 3.3.2.5 Eine Eingrünung des Zaun ist im Sinne des Landschaftsbild durchzuführen. Hierzu empfehlen wir dornenreiche Niederhecken. Hinweis: Die Erhebungszeiten (Uhrzeit) der Avifauna sind in aller Regel zu benennen, da die Zeiten Aussagen treffen können, ob die Daten plausibel sind oder nicht.

Naturschutzbeauftragter

(Frau Jochum; Tel: 07371/9364985; bernadette.jochum@biberach.de)

3.3.2.6 Das Vorhaben kann aufgrund örtlicher Kenntnis beurteilt werden. Es sprechen keine Gesichtspunkte des Landschaftsschutzes entgegen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nicht erkannt werden. Die Nutzung zusätzlich als Agri-PV-Anlage wird begrüßt. Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme zu 3.3.2.1

Durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Schützenstraße 32, 89231 Neu-Ulm wird eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Umweltbericht erstellt.

Stellungnahme zu 3.3.2.2

Für die Einsaat wird gem. § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein gebietsheimisches Saatgut verwenden.

Stellungnahme zu 3.3.2.3

Wird in den planerischen Teil des BPlans übernommen

Stellungnahme zu 3.3.2.4

Durch die geplante Geflügelhaltung muss die Zaunanlage bis zum Boden geführt werden.

Stellungnahme zu 3.3.2.5

Bei der Agri-PV-Anlage handelt es sich um keine dauerhafte Anlage. Durch die Standortwahl zwischen dem bestehenden Geflügelbetriebes "Birkhof Ei" und dem ausgebrannten Betrieb Rübländer Geflügelhof sowie umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als gering zu bewerten.

Stellungnahme zu 3.3.2.6

Keine Einwendungen und Hinweise.

3.3.3 AMT FÜR UMWELT-UND Arbeitsschutz

Einwendungen/Anregungen

(Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)

Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

3.3.4 Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

3.3.4.1 Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen.

3.3.4.2 Abwasser

Keine grundsätzlichen Bedenken aus abwassertechnischer Sicht. Anfallendes Niederschlagswasser ist über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht breitflächig in den Untergrund zu versickern. Bei der Reinigung der Module dürfen nur biologisch abbaubare Produkte verwendet werden.

3.3.4.3 Altlasten/Bodenschutz

Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es bestehen keine Einwendungen. Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden, Heft 23, LUBW (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (lubw.de) zu bewerten.
- Auf Grundlage des § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf folgende Punkte für erforderlich gehalten:
 - o Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung
 - o Bodenfeuchte, Maschineneinsatz, Lastverteilende Maßnahmen
 - Baustraßen, Baustelleneinrichtung
 - o Leitungsbau
- Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen
- Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden.
- Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm², keine Radlader, keine LKW´s) durchzuführen.
- Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben.
- Gegebenenfalls vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von
- Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.

3.3.4.4 Fließgewässer

Es bestehen keine Einwendungen.

3.3.4.5 Industrie und Gewerbe

Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach dem Stand der Technik und unter Zugrundelegung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 zu erfolgen.

Stellungnahme 3.3.4.2

Hinweise werden beachtet.

Stellungnahme 3.3.4.3

Bodenschutzkonzept wird erstellt und ist Bestandteil des Bauantrages

Stellungnahme 3.3.4.5

Hinweise werden beachtet.

3.3.5 LANDWIRTSCHAFTSAMT

Einwendung/Anregung

(Frau Simon; Tel: 07351/52-6729; erika.simon@biberach.de)

Die Stadt Riedlingen plant die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans auf Flurstück 2721 zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Das Flurstück umfasst ca. 2,97 ha und wird ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist mit Bodenzahlen zwischen 51 und 61 bewertet, was für sehr hochwertige und ertragreiche Böden spricht. Sie wird nach der Flurbilanz der Vorbehaltsflur I zugeordnet. Damit handelt es sich um eine landbauwürdige Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

Allerdings handelt es sich um eine Fläche, die durch die Tierhaltungsanlagen des Betriebes Schmid bereits vorbelastet ist. Somit ist sie durch den Zuschnitt bereits als ackerbaulich weniger hochwertig einzustufen. Grundsätzlich sind aus unserer Sicht vorbelastete Flächen mit einer Anbindung an bestehende Bebauung geeigneter für PV-Freiflächenanlagen als hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen inmitten einer offenen, größeren Ackerflur.

Damit äußert das Landwirtschaft keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht geprüft haben, ob die PV-Freiflächenanlage die Vorgaben der DIN SPEC 91434 erfüllt, die die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung bei Agri-PV-Anlagen spezifiziert. Zudem erscheint es fraglich, ob den natürlichen Bedürfnissen der Legehennen auf der Freilandfläche in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird (z.B. Leitstrukturen und Schutzeinrichtungen für die Hennen, Anordnung der Unterstände und Größe des Auslaufs…).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme

Es werden keine Einwände gegen die Errichtung der geplanten Freiflächen- Photovoltaik-Anlage an der geplanten Stelle erhoben.

Die bisherige DIN SPEC 91434 (Hauptnutzung Landwirtschaft deckt allerdings die Rahmenbedingungen für die Tierhaltung nicht ab.

In der DIN SPEC 91492 sind die Anforderungen an die Nutztierhaltung bei Agri-PV-Anlagen nunmehr festgelegt.

Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend Anhang A der DIN SPEC 91492 wird dem Landwirtschaftsamt vorgelegt.

3.3.6 Verkehrsamt - Straßenverkehrsbehörde

Einwendung/Anregung

(Frau Muenz; Tel: 07351/52-6112; elisabeth.muenz@biberach.de)

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass die verkehrliche Erschließung über die bereits bestehende Zufahrt zu den Grundstücken Ammelhauser Straße 31 und 33 erfolgt. Die weitere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße in das überörtliche Straßennetz.

Die Sicherheitsräume von mind. 1 m für Einfriedungen zur Fahrbahn (RAL) sind einzuhalten.

3.3.7 Vermessungsamt

(Herr Haack; Tel: 07351/52-7486; ludger.haack@biberach.de)

Von Seiten des Liegenschaftskatasters bestehen keine Bedenken.

3.3.8 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(Herr Rössler; Tel: 07351/52-7148; rene.roessler@biberach.de)

Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgendend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg CO2 Löscher) 3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der "Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach" zu erstellen.

Stellungnahme

Die Hinweise wurde aufgenommen und sind Gegenstand des Brandschutzkonzeptes als Anlage zum Bauantrag.

3.3.9 Flurneuordnungsamt

(Herr Zeller; Tel: 07391/779-2509; johannes.zeller@alb-donau-kreis.de)

Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

4 Beteiligung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in einer Abwägung ausgewertet. Diese Auswertung wurde In den Entwurf des BPlanes übernommen.

J. Heinzler